

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 22/11 für das Gebiet „Neudörfles – Am Wirt“ vom 14.11.2012 mit Änderung vom 12.06.2013 für das Gebiet nördlich Rosenauer Straße 111, westlich und südlich Rosenauer Straße (östliche Teilfläche Fl.-Nr. 5320/4 Gemarkung Coburg)**

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat mit Beschluss vom 09.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 22/11 vom 14.11.2012 mit Änderung vom 12.06.2013 für das Gebiet „Neudörfles – Am Wirt“ nördlich Rosenauer Straße 111, westlich und südlich Rosenauer Straße (östliche Teilfläche Fl.-Nr. 5320/4 Gemarkung Coburg) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22/11 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbedenklich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 22/11 schriftlich gegenüber der Stadt Coburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Coburg, den 06.06.2014  
STADT COBURG

*gez. Dr. Birgit Weber*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin